



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 23.03.2023

Amt: 61 Stadtplanungsamt
Verantwortlich: Antje Schlüter, Leiterin Amt 61
Vorlagennummer: 2023/61/251

TOP 6

17. Änderung des Flächennutzungsplans „Südlich Autobahnkreuz Kempten – SO Photovoltaik,, im Bereich zwischen der Bundesautobahn A7, Lenzfrieder Straße sowie Oberer Spitalhof; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Flächengröße von ca. ha und beinhaltet die Flurstücke Flst.-Nrn. 160/2, 157, 1968/2, 120, 1408, 1969/8, 101/1, 112/2 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Flst.-Nr. 1969.

Aktuelle planungsrechtliche Situation

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Kempten ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans sieht in Verbindung zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Südlich Autobahnkreuz Kempten - SO Photovoltaik“ vor, neben einer gewerblichen Baufläche eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ darzustellen. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Verfahrensart

Obwohl für das hier im Zusammenhang stehende Bebauungsplanverfahren „Südlich Autobahnkreuz Kempten - SO Photovoltaik“ bereits in der Februar-Sitzung des Stadtrates der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, kann hier noch das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB angewendet werden, da die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren in einem dem Zweck angemessenen zeitlichen Bezug zueinanderstehen. Eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen ist im jeweiligen Fortgang der beiden Verfahren somit möglich und gewollt.

Aufstellungsbeschluss:

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Südlich Autobahnkreuz Kempten – SO

Photovoltaik“ im Bereich zwischen der Bundesautobahn A7, Lenzfrieder Straße sowie Oberer Spitalhof mit dem im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 16.03.2023 eingetragenen Geltungsbereichs wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren beschlossen. Städtebauliches Ziel ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächen-Photovoltaik sowie einer gewerblichen Baufläche auf bisher ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Das Stadtplanungsamt wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Anlagen:

- Geltungsbereich der FNP-Änderung
- Präsentation